

1884.

ne und zwei Personen.)
 (innerhalb der
 St. Pauli für $\frac{1}{2}$ Stunde — 90
 " 1 " 1.50
 " 1 " 1.20
 " 1 pr. ganze
 iter 10 Jahren
 jene $\frac{1}{2}$ Stunde

mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Zölle genommen werden, wie denn überhaupt der Zollensührer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Säcke 30 M , b) für einen Koffer 30 M , c) für Viehzeug und andere Sachen 15 M . Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelstücke, Hutschachteln u. dergl., wird unentbehrlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefangenstrafen.

(Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

ren Wäfe) 75
 von Altona 1.20
 " Ottensen 1.80
 " Altona 1.80
 " Ottensen 2.10
 " Altona .90
 " Ottensen 1.20
 Kaiser- und von Altona 1.80
 " Ottensen 2.10
 1.80
 1.20
 1.50
 2.40
 Elbhof 2.40
 1.80
 2.40
 1.20
 1.50
 3.—
 1.50
 1.50
 1.80
 1.80
 1.80
 1.20
 2.10
 15 M , sonst 30 M mehr
 für kleinere Reise-
 id 15 M , für jedes
 regens 7 bis Abends
 und von 5—7 Uhr
 Für Fahrten in der
 id die doppelte Taxe
 nige Beschwerden sind
 ngen.

M. M
 10
 15
 23
 ine Person. 15
 45
 ion 15
 75
 15
 120
 ihe: 10
 23
 23
 15
 ährhaus, dem 10
 10
 23
 45
 60
 60
 15
 90
 30
 Hafens: für 1, 2
 für die zur Rückfahrt
 20 M) zu bezahlen.
 em Oste, wohin er
 fahrt für die Hälfte
 rlauf von $\frac{1}{4}$ Stunde
 Wartens 15 M und
 n. Es dürfen nicht

Taxe für die Kofferträger an der Dampfschiffbrücke in Altona.
 Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungs-
 brücken und an der Landungsstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen
 oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Vorort an den
 Landungsplatz gebracht werden:

- 1) Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belastet. 1.20
- 2) für einen Wagen ohne Belastung 90
- 3) für einer nicht tragbaren mittels Karre zu befördernden Koffer 20
- 4) für einen tragbaren Koffer 15
- 5) für einen Mantel- oder Nachthal. 10
- 6) für Hutschachtel, Mantel und sonstiges kleines Gepäck eines Reisenden 10

Falls aber viele Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze

weiter befördert werden, fallen diese Ansätze weg und ist nur die sub B.

gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

M. M
 in Altona:
 nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe lie-
 genden Straßen 30

bis zum Bahnhof, zur Palmalle und Breitestraße, sämtlich
 einheitlich 50

über die Linie hinaus bis zur großen Bergstraße und Neiden-

straße, beide einheitlich 60

über die gr. Bergstraße und Reichsstraße hinaus 80

nach Hamburg 90

nach Vorstadt St. Georg 1.20

nach dem Grasbrook 1.20

nach Ottensen 80

nach Eimsbüttel 1.20

nach Eppendorf und Umgegend 2.25

für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittels Karre zu trans-

portieren, 15 M mehr.

Für einen Nachthal. und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende

einen Koffer hat, 15 M weniger, für einen tragbaren Koffer.

Für Nachthal. und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben
 dem Koffer hat, 15 M mehr.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäds

von den Bahnhöfen nach den Häusern der Eigener oder umgekehrt:

- 1) für einen Koffer oder großen Nachthal. 30 M
- 2) für einen kleinen Nachthal. eine Hutschachtel und dergleichen
 kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu trans-
 portieren sind 8
- 3) wenn das Gepäck des Reisenden bloss in einem kleinen Trolley besteht 15
- 4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der
 obigen Taxe zu bezahlen.

Taxe für die Tortmesser. Dieselben haben nach der ihnen ertheilten

Anweisung in Bällen, wo über Tortlieferungen nach Thoren und Körben

Ungewissheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Tortqua-

tum, mit Vorbehalt der Verzufung der Parteien auf den Weg Rechts, zu

entcheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenthum verhandeln werden,

sowie es ausdrücklich zu dem Ende verlangt oder zugesogen werden, sowie

es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beiderdienlichen Tort-

messer sie zuziehen wölfen. Für ihre Benützung haben die Tortmesser

von Dernienigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn

sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Lehres als Tortmesser beauftragt

gewesen sind 60 M , bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 8 M , jedoch

in keinem Falle unter 8 M . (Oberpräfidal-Platit v. 2. Decbr. 1830.)

Taxe für die jährliche Kontrolle bestehender Dampflese-Anlagen: 1. Jede Beaufsichtigung bestehender Anlagen 15 M . 2. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen und ältere Revision 15 M . Bei stationären Kesseln alle 2 Jahre, bei Dampfschiffs-Locomobil- und Locomotivkesseln jährlich. Für Kessel außerhalb des Wohnorts des Baumeisters werden außerdem die regelmäßidigsten Reisetosten berechnet. Alle 6 Jahre erfolgt eine innere Revision, deren Kosten für jeden einzelnen Kessel 30 M betragen. Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unzügigkeit eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nötig, so gilt für jede Wiederholung obiger Anzahl. Die jährliche Kontrolle der Dampflese-Anlagen führt der Königl. Bauwirth Freuden.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Instruction
 für die in den Städten Altona, Ottensen, sowie Neumühlen concessionirten
 Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Altona.
 Nachr. 1865, Nr. 78 und 79.)

§ 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornstein-
 fegern folgende Vergütungen bewilligt: Für das Reinigen eines jungen russischen

Schornsteins oder Zuges in einem einfötligen Gebäude, oder wenn derselbe
 überhaupt nur durch ein Stockwerk geht 25 M
 geht der Zug durch zwei Stockwerke 30 M
 geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke 40 M
 Für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteins, welcher nur durch
 ein Stockwerk sich erstreckt 30 M
 im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt 50 M
 und im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt 60 M
 Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet,
 wenn sich derselbe mit dem Schornstein in Verbindung stehende Feuer-
 stellen (Kocherde, Ofen &c.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt
 werden. — Für das Ausbrechen eines russischen Schornsteins oder Zuges
 ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M 20 M an den Schornstein-
 feger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den
 vorgedachten Vergütungen weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei,
 für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Schornsteinfeger hat der Hausherrn zu bestimmen, soweit nicht in
 den Contraten mit den Mietern ein Anderes festgestellt ist.

Scala der Glassenfeuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp.
 16. Juni 1875. Die Glassenfeuer beträgt jährlich bei einem Jahresinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerab pro Jahr
in der 3. Stufe von 900 M .	1050 M .	9 M .
" 4. "	1050 "	12 "
" 5. "	1200 "	18 "
" 6. "	1350 "	24 "
" 7. "	1500 "	30 "
" 8. "	1650 "	36 "
" 9. "	1800 "	42 "
" 10. "	2100 "	48 "
" 11. "	2400 "	60 "
" 12. "	2700 "	72 "

Laut Gesetz vom 28. März 1883 ist die Glassenfeuer von den zur
 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classificirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahresinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerab pro Jahr
in der 1. Stufe von 3000 M .	3600 M .	90 M .
" 2. "	3600 "	108 "
" 3. "	4200 "	128 "
" 4. "	4800 "	144 "
" 5. "	5400 "	162 "
" 6. "	6000 "	180 "
" 7. "	7200 "	216 "
" 8. "	8400 "	252 "
" 9. "	9600 "	288 "
" 10. "	10800 "	324 "
" 11. "	12000 "	360 "
" 12. "	14400 "	432 "
" 13. "	16800 "	504 "
" 14. "	19200 "	576 "
" 15. "	21600 "	648 "
" 16. "	25200 "	756 "
" 17. "	28800 "	864 "
" 18. "	32400 "	972 "
" 19. "	36000 "	1080 "
" 20. "	42000 "	1260 "
" 21. "	48000 "	1440 "
" 22. "	54000 "	1620 "

u. f. um je 6000 M steigen: 1800 M .

Mietpreis für Wassermeister, halbjährlich pränumerando:

früheres Maah: $\frac{1}{4}''$ $\frac{3}{8}''$ $\frac{1}{2}''$ $\frac{5}{8}''$ $\frac{3}{4}''$ $1''$ $\frac{1}{4}\frac{1}{2}''$ $\frac{1}{2}\frac{1}{2}''$ $2''$

jetziges Maah: 6mm. 10 mm. 13 mm. 19 mm. 25 mm. 32 mm. 38 mm. 51 mm.

halbj. Mietb: 3 M. 3 M. 3 M. 25 M. 75 M. 25 M. 7 M. 50 9 M. 10 M. 30

Mietpreis f. Gasmeister aller Größen: halbjährl. 1. M. 20 M pränumerando.

Altonaer Laternen-Kalender.

Abends Morgens	Abends Morgens
Januar 1.—10. 4½ 7½	Juli 22.—31. 9½ 2
" 11.—20. 4½ 7½	August 1.—9. 9 2½
" 21.—31. 5 7	" 10.—18. 8½ 3
Februar 1.—10. 5½ 6½	" 19.—25. 8½ 3½
" 11.—20. 6 5½	" 26.—31. 8 3½
21.—28. 6½ 5½	September 1.—7. 7½ 4
März 1.—10. 6½ 5½	" 8.—15. 7½ 4½
" 11.—20. 6½ 5½	" 16.—23. 7 4½
21.—31. 7 4½	" 24.—30. 6½ 4½
April 1.—17. 7½ 4	October 1.—7. 6½ 5½
" 18.—23. 8 3½	" 8.—15. 6 5½
24.—30. 8½ 3	" 16.—23. 5½ 5½
Mai 1.—4. 8½ 2½	" 24.—31. 5½ 6
" 5.—20. 9 2½	November 1.—10. 5 6½
21.—31. 9½ 11	" 11.—20. 4½ 6½
Juni 1.—30. 9½ 11	" 21.—30. 4½ 6½
Juli 1.—21. 9½ 11	December 1.—31. 4½ 7½

Das Auslöschen der Laternen A. und C. beginnt um 11½ Uhr Nachts.